Marvin Oppong

Auch der Rettungs-totschlag ist ein Totschlag

Marvin Oppong,
studiert Rechtswissenschaft in Bonn und ist Stipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

Frankfurt am Main, 5. Januar 2003. Ein bewaffneter Mann kapert einen Motorsegler, kreist damit über dem Bankenviertel und droht in das Hochhaus der Europäischen Zentralbank zu stürzen, wenn ihm nicht ein Telefonat in die Vereinigten Staaten von Amerika ermöglicht wird. Zwei Düsenjäger der Luftwaffe steigen auf und umkreisen den Motorsegler. Bereits eine halbe Stunde nach dem Vorfall ist klar, dass es sich bei dem Entführer um einen verwirrten Einzeltäter handelte.

Am 11. Januar 2005 beschließt der Bundestag das Luftsicherheitsgesetz. Danach ist die »unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt« gegen ein Flugzeug zulässig »wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist«. Daraufhin erheben der ehemalige NRW-Innenminister Burkhard Hirsch (FDP) in Vertretung mehrerer Mandanten und der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP) Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entscheidet am 15. Februar 2006, dass § 14 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes mit dem Recht auf Leben (Artikel 2 Grundgesetz) und mit der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) unvereinbar und nichtig ist. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung sei allein entscheidend, »dass der Gesetzgeber nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zu Maßnahmen der in §14 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz geregelten Art gegenüber unbeteiligten, unschuldigen Menschen ermächtigen, solche Maßnahmen nicht auf diese Weise als rechtmäßig qualifizieren und damit erlauben darf. Sie sind als Streitkräfteeinsätze nichtkriegerischer Art mit dem Recht auf Leben und der Verpflichtung des Staates zur Achtung und zum Schutz der menschlichen Würde nicht zu vereinbaren.« Etwas anderes gelte nur für unbemannte oder ausschließlich mit Terroristen besetzte Flugzeuge.

So kennt auch das deutsche Strafrecht keine Abwägung »Leben gegen Leben«, da der strafrechtliche Lebensschutz absolut gilt. Das Leben des Menschen genießt Schutz ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit oder die Lebenserwartung. So stellt beispielsweise die Tötung einer Person, die später mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin an einer tödlichen Krankheit sterben wird, ebenso eine rechtswidrige Tötung dar wie die Tötung einer gesunden Person. Es gibt weder »lebensunwertes Leben« noch eine Befugnis zum Töten. Aus diesem Grund ist nach Artikel 216 des Strafgesetzbuchs selbst Töten auf Verlangen strafbar.

Zu Beginn diesen Jahres forderte Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) erneut eine »Abschusserlaubnis« für entführte Flugzeuge. Schäuble wünscht sich zudem einen Einsatz der Bundeswehr im Innern. Er will Artikel 87a Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend erweitern, dass die Streitkräfte nicht nur zur Landesverteidigung, sondern auch »zur unmittelbaren Abwehr eines sonstigen Angriffs auf die Grundlagen des Gemeinwesens« eingesetzt werden können.

Was die »Grundlagen des Gemeinwesens« sein sollen, bei deren Gefährdung die

Bundeswehr im Inland nach Schäubles Vision eingesetzt werden dürfen soll, bleibt völlig im Dunkeln. Es handelt sich hierbei um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff wie »wichtiger Grund«, »öffentliches Interesse« oder »gute Sitten«, der auslegungsbedürftig und auslegungsfähig ist. Auch ist nicht klar, von wem der »sonstige Angriff« ausgehen muss.

Der Journalist Heribert Prantl verglich die angestrebte Verfassungsänderung mit Artikel 68 der Verfassung des Kaiserreichs von 1871, der den Reichsbelagerungszustand regelte. Wenn die »öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht« war, konnte der Kaiser den Ausnahmezustand erklären und Grundrechte suspendieren.

Es besteht kein Zweifel daran, dass ein entführtes Flugzeug, welches in ein Atomkraftwerk stürzt, ein nicht undenkbares Szenario darstellt. Allein im Jahr 2005 kam es 342 Mal vor, dass ein Flugzeug den Funkkontakt zum Boden verlor und deshalb für die Flugsicherung nicht erreichbar war. In 31 Fällen sind deshalb Jagdflugzeuge aufgestiegen und haben Kontakt zum Cockpit aufgenommen. Justizministerin Zypries sagte, man könne darüber reden, den Grundgesetz-Artikel 35 im Sinne einer Amtshilfe der Bundeswehr für die Polizei bei der Gefahrenabwehr zu ändern. Derjenige, der den Befehl zum Abschuss eines Flugzeuges gibt oder einen solchen Befehl ausführt, macht sich nach wie vor des Totschlags schuldig und handelt auf eigene Rechnung und Verantwortung. »Auch der Rettungstotschlag ist ein Totschlag«, so Burkhard Hirsch dazu in einem Aufsatz in den Blättern für deutsche und internationale Politik. Ein Pilot, der vom Verteidigungsminister den Befehl zum Abschuss eines Passagierflugzeuges bekäme, könnte diesen auch nach dem Soldatengesetz rechtswidrigen und deshalb unverbindlichen Befehl verweigern.

Eine ausdrückliche Abschusserlaubnis im Gesetz wäre auch ein Verstoß gegen das Chicagoer Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, welches der Bundestag 1996 ratifiziert hat. In Artikel 3 b heißt es dort: »Die Vertragsstaaten anerkennen, dass sich jeder Staat der Anwendung von Waffen gegen im Flug befindliche Zivilluftfahrzeuge enthalten muss und dass im Fall des Ansteuerns das Leben der Personen an Bord und die Sicherheit des Flugzeugs nicht gefährdet werden«. Die Bestimmung wurde auch nach dem 11. September 2001 vorsätzlich nicht geändert.

Die ultima ratio des Grundgesetzes

Der Einsatz der Bundeswehr als Luftpolizei gegen ein z. B. entführtes Flugzeug hängt eng mit der Frage zusammen, ob das Grundgesetz überhaupt eine Ermächtigung für einen Einsatz der Streitkräfte im Inland im Falle einer Notsituation enthält, z. B. bei einer Flugzeugsentführung. Jeder Einsatz der Streitkräfte »außer zur Verteidigung« geschieht ausnahmsweise und ist nur als ultima ratio denkbar und zulässig. Zu den vier Hauptfällen, in denen neben dem Verteidigungs- und Spannungsfall der Einsatz der Bundeswehr weiterhin zulässig ist, zählt die Hilfe bei einem besonders schweren Unglücksfall (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) sowie die Unterstützung der Polizei, wenn mehr als ein Land durch einen Unglücksfall gefährdet ist (Artikel 35 Absatz 3 Grundgesetz).

Problematisch hierbei ist, dass der Unglücksfall noch nicht eingetreten sein kann, weil sich das betreffende Flugzeug noch im Luftraum oder im Anflug befindet oder einem besonders schweren Unglücksfall nur durch einen Abschuss begegnet werden kann. Um das Vorliegen eines besonders schweren Unglücksfalls bejahen zu können, reicht es jedoch aus, dass sich ein Unglücksfall oder eine Naturkatastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ereignen wird. Bei Artikel 35 Absatz 3 Grundgesetz genügt eine »Gefährdung«, d. h. ein Unglücksfall ist noch nicht eingetreten, kann sich aber jederzeit ereignen.

Denkbar ist auch ein Eingreifen bei Gefahr in Verzug auf Grundlage der Artikel 35 und 87 Grundgesetz. Hier ist anzumerken, dass dabei als milderes Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur ein Abdrängen vom möglichen Zielgebiet in Betracht kommt – den Abschuss eines Passagierflugzeuges lässt auch Gefahr im Verzug nicht zu.